

# Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Steinhagen e. V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

# Inhalt

## I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

## II. Zweck

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

## III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

§ 6 Stimmrecht

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Beiträge und Umlagen

## IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

## V. Jugend

§ 11 Jugend

## VI. Organe

### 1. Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammensetzung

§ 14 Einberufung

§ 15 Ladungsfrist

§ 16 Antragsberechtigung und Antragsfristen

§ 17 Beschlussfähigkeit

§ 18 Beschlussfassung

§ 19 Abstimmung und Wahlen

§ 20 Protokoll

### 2. Ortsgruppenvorstand

§ 21 Ortsgruppenvorstand

§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

§ 23 Vertretungsbefugnis

§ 24 Amtszeit

§ 25 Geschäftsverteilung

§ 26 Ladungsfrist

§ 27 Anträge

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

§ 29 Revisoren

## VII. Ordnungen und Richtlinien

§ 30 Ausbildung und Lehrtätigkeit

§ 31 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

§ 32 Ehrungen

§ 33 Geschäftsordnung

§ 34 Wirtschaftsordnung

§ 35 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

§ 36 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und – Material

## VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Datenschutz

§ 38 Satzungsänderungen

§ 39 Auflösung

§ 40 Ausführung der Satzung

§ 41 Inkrafttreten

§ 42 Übergangsbestimmungen

## Anhang

Jugendordnung

Seite

3

3

4

4

5

5

5

6

8

8

10

Männer und Frauen sind in der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. gleichberechtigt. Der besseren Lesart wegen wird nur die männliche Schreibweise verwandt.

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **§1 Name, Sitz, Zweck**

1. Die Ortsgruppe Steinhagen e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19.Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.  
Landesverband Westfalen e.V.  
Bezirk Kreis Gütersloh e.V.  
Ortsgruppe Steinhagen e.V.

abgekürzt: DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V.

Die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. ist im Vereinsregister unter der Nummer 11222 Amtsgericht Gütersloh eingetragen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst in Nordrhein-Westfalen das Gebiet der Gemeinde Steinhagen. Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. ist Steinhagen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck**

### **§2 Zweck**

1. Die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
  - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen
  - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
4. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
5. Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b. Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
  - c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - d. Förderung des Sports,
  - e. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - f. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - g. Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden, Institutionen und Einrichtungen.
4. Die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V.. Die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. entstanden sind.

### III. Mitgliedschaft

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
2. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
5. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe **Steinhagen e.V. nicht** verpflichtet.
6. Sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis 31.03. des jeweiligen Jahres gezahlt wird, ruht die Mitgliedschaft bis zur vollständigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

#### § 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
2. Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
3. Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
4. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
5. Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

#### § 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. regelt deren Jugendordnung.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss wegen a) vereinschädigendem Verhaltens oder b) nachhaltiger Nichtbeachtung v. Beschlüssen der Ortsgruppentagung oder des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. oder c) wegen grober Verletzung dem Mitglied oder Repräsentanten obliegender Pflichten.
2. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
4. Über den Ausschluss aus der DLRG entscheidet das Schieds- und Ehrengericht nach Maßgabe der gültigen Ehrenratsordnung (gem. §31).
5. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.
6. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

#### § 8 Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
3. Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. abzuführen

### IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

## **§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen**

Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

## **§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen**

1. Die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. ist an die Satzung des DLRG Bezirks Kreis Gütersloh e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. legt dem DLRG Bezirk Kreis Gütersloh e.V. Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse innerhalb von 3 Monaten vor und entrichtet die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht.
4. Die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Kreis Gütersloh e.V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

1. Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Steinhagen.
2. Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung (Anlage 1), die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
4. § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen Vertreter in den Jugendausschuss zu entsenden.

## **VI. Organe**

### **1. Ortsgruppentagung**

#### **§ 12 Ortsgruppentagung**

1. Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V.. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf Vorschlag der Versammlung kann diese die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter übertragen.
2. Die Ortsgruppentagung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
  - a. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
  - b. Wahl der Revisoren,
  - c. Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen,
  - d. Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
  - e. Feststellung des Jahresabschlusses,
  - f. Genehmigung des Haushaltsplans,
  - g. Anträge,
  - h. Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, und deren Zahlungsweise.
  - i. Satzungsänderungen,
  - j. Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
  - k. Ernennung von Ehrevorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
  - l. Auflösung der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V..

### **§ 13 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. gebildet.

### **14 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

### **§ 15 Ladungsfrist**

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
2. Der Vorstand kann entweder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Haller Kreisblatt / „Westfalenblatt“ an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder per Email an die letztbekannte Emailadresse einladen.

### **§ 16 Antragsberechtigung**

1. Antragsberechtigt sind
  - a. die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
  - b. der Ortsgruppenjugendvorstand
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden.
3. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
4. Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des §38.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

Die Ortsgruppentagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

### **§ 18 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### **§ 19 Abstimmung und Wahlen**

1. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Abs. 2, c - i, sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21, Abs. 2 c - h werden von der Ortsgruppentagung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ausgenommen hiervon sind der Jugendwart der Jugend im DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. und dessen Stellvertreter.
2. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Ortsgruppentagung widersprechen, kann offen gewählt werden.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 20 Protokoll**

1. Über die Ortsgruppentagung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen
2. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 4 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Fristende ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

## **2. Ortsgruppenvorstand**

### **§ 21 Ortsgruppenvorstand**

1. Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
  - a. der Vorsitzende,
  - b. der stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der Geschäftsführer,
  - d. der Kassenwart,
  - e. der Leiter Einsatz,
  - f. der Leiter Ausbildung

- g. der Ortsgruppenarzt
  - h. der Materialwart,
  - i. bis zu 3 Beisitzern
- sowie

- j. der Jugendwart
- k. die Ehrenvorsitzenden.

3. Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.
4. Der Jugendwart und sein Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.
5. Die Ämter zu Buchstabe c - h, haben je einen Stellvertreter.
6. Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c - h der Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Die Stellvertretung für den Jugendwart und Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.
7. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, bei der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon ob eine Nachwahl oder Nachbesetzung stattgefunden hat.
8. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied vor abgelaufener Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit einzusetzen.

## **§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter**

1. Die Ortsgruppenbeauftragten sind den Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen, oder bei Bedarf zwischen den Mitgliederversammlungen vom Vorstand kommissarisch eingesetzt. Die Berufung erfolgt dann auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Tagungen der Ortsgruppe teil.
2. Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
3. Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte, Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten

## **§ 23 Vertretungsbefugnis**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

## **§ 24 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und beträgt drei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 25 Geschäftsverteilung**

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.

## **§ 26 Ladungsfrist**

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

## **§ 27 Anträge**

1. Anträge zur Vorstandssitzung sollen in Textform spätestens zwei Tage vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Anträge die sich während der Vorstandssitzung aus der Diskussion ergeben sind zulässig und abzustimmen.
2. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

## **§ 28 Anzuwendende Vorschriften**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.
2. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 29 Revisoren**

Der Ortsgruppentag wählt für die Dauer der Amtszeit des Ortsgruppenvorstandes zwei Revisoren. Diese dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der DLRG OG Steinhagen e.V. angehören. Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit

der Buchführung und die Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Diese Prüfung muss nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen. Ein Bericht dieser Prüfung wird der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Revisoren haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis Ihrer Prüfung zu geben. **VII. Ordnungen und Richtlinien**

Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

### **§30 Ausbildung und Lehrtätigkeit**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

### **§31 Schieds- und Ehrengerichtsordnung**

Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen wird.

### **§ 32 Ehrungen**

Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG

### **§ 33 Geschäftsordnung**

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

### **§ 34 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

### **§ 35 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport.

### **§ 36 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material**

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die Gliederung ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### **§37 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt die DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten (vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Familienstand, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein erhoben, erarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an die übergeordneten Gliederungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.



## **VIII Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
2. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 39 Auflösung**

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Steinhagen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Bezirk Kreis Gütersloh e.V., hilfsweise der DLRG Landesverband Westfalen oder einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zuzuweisen, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat. Das gleiche gilt bei Änderung des Zwecks.

### **§ 40 Ausführung der Satzung**

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 15.07.2013 in Steinhagen beschlossen worden und löst die vorhergehende Satzung ab. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

### **§ 42 Übergangsbestimmungen**

Abweichend von der Regelung in § 41 finden die Wahlen bei der Mitgliederversammlung am 15.07.2013 in Steinhagen bereits nach den Regelungen der neuen Satzung statt. Das gilt auch für die Delegiertenwahlen.

# Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Steinhagen e. V.



Diese Jugendordnung ist der besseren Lesart wegen in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

Die Jugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Steinhagen e.V..

## § 1 Name / Mitgliedschaft

Die Jugend der DLRG OG Steinhagen e.V., im folgenden OG Jugend genannt, besteht aus den Mitgliedern der DLRG OG Steinhagen e.V. bis einschließlich 25 Jahre und den von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertretern und Mitarbeitern.

## § 2 Verhältnis zum Stammverband

Die OG Jugend ist ein fester Bestandteil der DLRG OG Steinhagen e.V. und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbständig. Die formelle Gründung erfolgt durch den Ortsgruppenvorstand.

## § 3 Aufgaben

Die Ortsgruppenjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel. Ihre Aufgaben sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a. der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen,
- b. die Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des Rettungsschwimmens zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung,
- c. die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d. die Förderung der internationalen Verständigung,
- e. die Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung,
- f. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- g. die Aus- und Weiterbildung im Bereich von Jugendpflege und Jugendbildung.

Die Ortsgruppenjugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 4 Organe

Organe der OG Jugend sind:

- a. der OG Jugendtag (§ 5)
- b. der OG Jugendausschuss (§ 6)

Die Organe sind bei fristgerechter Ladung grundsätzlich beschlussfähig.

## § 5 OG Jugendtag

Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend.

Jedes anwesende Mitglied der Jugend hat bei Abstimmungen eine Stimme; Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

Aufgaben des Jugendtages sind:

- a. Entgegennahme der Berichte der Jugendausschussmitglieder,
- b. Entgegennahme des Kassen- und Prüfberichtes,
- c. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit,
- f. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag der DLRG
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Jugendtag findet mindestens alle drei Jahre statt. Ein außerordentlicher Jugendtag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Zum ordentlichen Jugendtag ist mindestens vier Wochen, zum außerordentlichen Jugendtag mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Jugendwart oder seinen Stellvertreter einzuladen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 OG Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit der Ortsgruppe verantwortlich.

Er besteht aus:

- a. dem Jugendwart
- b. dem stellvertretenden gleichberechtigten Jugendwart,
- c. dem Jugendkassenwart, er ist dem Kassenwart verantwortlich (Der Jugendkassenwart sollte volljährig sein.),
- d. einem vom Vorstand der Ortsgruppe der DLRG Steinhagen benannten Vertreter,
- e. maximal 5 Beisitzern, die eine Ressortfunktion haben.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt.

Beim Ausscheiden eines Jugendausschussmitgliedes während der Amtszeit kann der Jugendausschuss das Amt bis zum nächsten Jugendtag kommissarisch besetzen.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DLRG-Satzungen und dieser Jugendordnung, Er ist dem Ortsgruppenvorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie sind öffentlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart/in eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

Der/die Jugendwart/in und der/die stellv. gleichberechtigte Jugendwart/in bedürfen der Bestätigung der Ortsgruppenjugendtagung der DLRG OG Steinhagen e.V.. Wird die Bestätigung abgelehnt, so steht der Ortsgruppenjugend Widerspruch beim LV-Jugendausschuss zu. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Seiten und einem Vermittlungsversuch mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Ausführung der Jugendordnung**

Der Jugendtag kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ermächtigt den Jugendausschuss, einen Geschäftsverteilungsplan zu erarbeiten, anzuwenden und dem nächsten Jugendtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der übergeordneten Gliederung im Jugendbereich und, soweit dort nicht verankert, die Bestimmungen des Stammverbandes.

## **§ 8 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur am ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichem Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jugendtag mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Für die Beschlussfähigkeit gilt § 5 Abs. 1.

Bei Auflösung der Jugend fällt deren Vermögen der DLRG OG Steinhagen e.V. zu.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung ist vom Jugendtag der DLRG OG Steinhagen e.V. am 12.07.2013 beschlossen worden.  
Die Hauptversammlung der DLRG OG Steinhagen e.V. bestätigt diese Jugendordnung am 15.07.2013.  
Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der OG Jugendordnung ihre Gültigkeit.